

allzuviel bezahlen. Was ich anscheinend Überflüssiges nebenbei gebracht, dafür, hoffe ich, werden mir Freunde ähnlicher Forschung Dank wissen.

Während dieser Arbeit erschien mir in den Urkundenbüchern, die wir heute in so reicher Anzahl erhalten, als besonders wünschenswerth die Benützung und Anführung der früheren Abdrücke wieder aufgenommener Documente, wie es z. B. Moritz mit den Kaiserurkunden in den *Monumentis Boicis* Bd. 28<sup>a</sup> — 31<sup>a</sup>, Kausler im wirttembergischen Urkundenbuch, Chmel und Stülz im Urkundenbuch des Landes ob der Enns und noch zweckmässiger Böhmer in dem jüngst veranstalteten Abdrucke der Urkunden König Konrad's I. (*Acta Conradi I. Regis*. Frankfurt a. M. 1859) gethan haben. Ich sage dieses zunächst im Interesse der Herausgeber solcher Werke. Hätte Lacomblet die fleissigen Anmerkungen Bondam's einer näheren Beachtung gewürdigt, er würde gewiss bei Herausgabe der Urkunde Erzbischof Philipp's von 1169 in seinem niederrheinischen Urkundenbuche 1, 304 durch Bondam's Erläuterung zum Abdruck derselben im *Charterboek der Hertogen van Gelderland* 243 ff. zu weiteren und genaueren Untersuchungen angeregt worden sein und der Wissenschaft bereits vor zwanzig Jahren geboten haben, was wir hiermit zu bieten versuchen.

Schliesslich sei noch einer Notiz gedacht, die ich vor wenigen Tagen dem Hauptblatte der Wiener Zeitung (Jahrg. 1859, 2. September Nr. 214, Seite 3713) entnommen habe des Inhalts, dass auf Antrag der städtischen Verwaltung Cölns die Gemeindevertretung die Geldmittel, die zur Veröffentlichung eines „Cölner Urkundenbuches“ erforderlich sind, bewilliget habe, und dass unter Redaction des Archivars Dr. Ennen der erste Band, der die Urkunden bis zum Jahre 1396 umfassen und nach Neujahr erscheinen soll, zur Hälfte bereits gedruckt sei. So freudig mit mir gewiss jeder Forscher vaterländischer Geschichte dieses würdige Unternehmen des „heiligen Cöln“ in vorhinein begrüßen wird, und so gerne ich im grossen Ganzen die Überzeugung theilen möchte: „dass für die Geschichte des deutschen Städtewesens diese Actenstücke von grosser Wichtigkeit sein und hiedurch völlig neue Aufschlüsse gegeben und neue Ansichten begründet würden“; so glaube ich doch für meine Untersuchung über den Cölner Freiheitsbrief von 1169 kaum auf wesentlich Neues hoffen zu dürfen. Sollte das Gegentheil zu meiner angenehmsten Überraschung dennoch